

**Richtlinie  
zur Gewährung von Zuwendungen bei der  
Umsetzung des Regionalbudgets  
in Schleswig-Holstein**

Gl.Nr. 6621.56

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 25. November 2021 - IV 64 -

### 1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Maßnahmen des Regionalbudgets.

1.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) aufgrund des GAK-Rahmenplans Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung.

1.3 Zweck der Förderung ist die Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie Stärkung der regionalen Identität in Form eines Regionalbudgets.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) als Bewilligungsbehörde für die Erstempfänger sowie die jeweilige Lokale Aktionsgruppe AktivRegion (LAG) als bewilligende Stelle für die Letztempfänger aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Nach dieser Richtlinie können dem allgemeinen Zweck des Förderbereichs 1: Integrierte ländliche Entwicklung des GAK-Rahmenplans entsprechende Kleinprojekte gefördert werden, die der Umsetzung einer Integrierten Entwicklungsstrategie einer LAG dienen.

Der allgemeine Zweck des Förderbereichs 1: Integrierte ländliche Entwicklung des GAK-Rahmenplans ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union unter Berücksichtigung der

- Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- demografischen Entwicklung sowie der
- Digitalisierung,

die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

### 2.2 Nicht förderfähig sind

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Investitionen in unternehmerisch oder privat genutzten Wohnraum,
- der Landankauf,
- flächen- und tierbezogene Vorhaben (z.B. Kurzumtriebsplantagen, Reitställe),
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinunternehmen der Grundversorgung,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Ausgaben für den laufenden Betrieb und Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB und den Gesetzen der Raumordnung,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen,
- Bank- und Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten sowie Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten, Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen,
- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten (Letztempfänger),
- Bewirtungskosten.

### 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Die Förderung sieht vor, dass das Regionalbudget einer LAG zur Verfügung gestellt wird (Erstempfänger) und diese die Zuwendung an die Träger von Kleinprojekten (Letztempfänger) weiterleitet.

3.2 Erstempfänger sind anerkannte LAG als juristische Personen des Privatrechts, die als Vereine organisiert sind.

3.3 Letztempfänger können natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ihren Sitz oder Wirkungsbereich innerhalb der Gebietskulisse einer LAG in Schleswig-Holstein haben.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand der Auswahlkriterien durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure

zusammensetzt. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes noch eine einzelne Interessengruppe mehr als 49 Prozent der Stimmen hat.

4.2 Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) zu beachten.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Bei der Förderung nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.2 Die Höhe des Regionalbudgets beträgt je LAG jährlich bis zu 200.000 Euro einschließlich eines Eigenanteils der LAG in Höhe von 10 Prozent. Das Regionalbudget ist in dem Jahr zu verwenden, in dem es vom LLUR bewilligt wurde. Eine LAG kann jährlich nur mit einem Regionalbudget im Sinne dieser Richtlinie gefördert werden.

5.3 Die Gesamtkosten eines Kleinprojekts dürfen je Letztempfänger maximal 20.000 Euro betragen. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Davon können bis zu 80 Prozent der Kosten als Zuschuss gewährt werden.

## 6 Verfahren

6.1 Förderanträge nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung der eingeführten Vordrucke an das LLUR bzw. die örtliche LAG zu richten.

6.2 Im Antrag der LAG müssen die Projektauswahlkriterien dargestellt werden. Es ist zu erläutern, wie durch die Maßnahme die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie sichergestellt wird.

6.3 Für die Weiterleitung der Zuwendungen von der LAG an die Letztempfänger sind Zuwendungsverträge zu schließen. Die vom LLUR bereit gestellten Musterverträge sind zu nutzen. Es sind die Voraussetzungen der Nummer 12 der VV zu § 44 LHO zu beachten.

6.4 Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LAG sind verpflichtet, das Vorliegen eines Interessenskonfliktes anzuzeigen. Die Projektträger und Personen bei denen ein Interessenskonflikt vorliegt, sind von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

6.5 Die LAG als Erstempfänger kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel. Dabei ist die LAG im Rahmen der Weiterleitung für die Einhaltung der verwaltungs- und fachrelevanten Bestimmun-

gen verantwortlich und hat diese vertraglich dem Letztempfänger zu übertragen.

6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen getroffen werden.

## 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1966

## Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein

Gl.Nr. 2006.58

Bekanntmachung des Finanzministeriums  
vom 7. Dezember 2021 – VI 143 –

### 1 Geltungsbereich

Diese Landesbeschaffungsordnung gilt für die Landesbehörden des Landes Schleswig-Holstein.

Die folgenden Regeln gelten für die Vergabe von Aufträgen durch die Landesverwaltung über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen sowie Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden). Die nachfolgenden Regeln gelten hingegen nicht für Bauleistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - fallen.

### 2 Definitionen

#### 2.1 Bedarfe des Landes

Unter Bedarfe sind sämtliche Lieferungen und Leistungen zu verstehen, die für Bedarfsstellen (Nummer 2.3) des Landes Schleswig-Holstein zu beschaffen sind.

2.2 Beschaffungsstellen sind die Zentrale Beschaffungsstelle der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein A.ö.R (GMSH) und die Zentrale IT-Beschaffungsstelle bei Dataport (Nummer 2.2.1) sowie in Ausnahmefällen die fachlich zuständigen Behörden (Nummer 2.2.2).

2.2.1 Zentrale Beschaffungsstelle ist die zuständige Organisationseinheit der GMSH. Zentrale Beschaffungsstelle für IT-Bedarfe ist die zuständige Organisationseinheit von Dataport.

2.2.2 Mit Zustimmung des Finanzministeriums kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Beschaffung bestimmter Bedarfe (insbesondere sicherheitssignifikante Güter, zeitkritische Beschaffungen und Artikel,